

BGer 8F 1/2015 vom 27. April 2015

Bundesgericht, 2015-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_1_2015

FR: TF 8F 1/2015 du 27 avril 2015

IT: TF 8F 1/2015 del 27 aprile 2015

Regeste

Unfallversicherung (Invalidenrente; Revision) | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Eine nochmalige Überprüfung der einem Urteil des Bundesgerichts zugrunde liegenden Streitsache ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Revision dient insbesondere nicht dazu, Fehler und Unterlassungen der Prozessparteien nachträglich korrigieren zu können (vgl. etwa Spühler/Dolge/Vock, Kurzkomentar zum Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2006, N. 5 zu Art. 121 BGG ; Elisabeth Escher, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. Basel 2011, N. 9 zu Art. 121 BGG). Das Gericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Ein solcher Revisionsgrund ist ausdrücklich geltend zu machen, wobei es nicht genügt, das Vorliegen eines solchen zu behaupten. Der geltend gemachte Revisionsgrund ist im Revisionsgesuch unter Angabe der Beweismittel anzugeben, wobei aufzuzeigen ist, weshalb er gegeben und inwiefern deswegen das Dispositiv des früheren Urteils abzuändern sein soll (Urteil 8F_9/2009 vom 2. Juni 2009 E. 3.1).

E. 2

In seiner Eingabe vom 19. Januar 2015 beruft sich der Gesuchsteller auf den Revisionsgrund gemäss Art. 121 lit. d BGG . Das Bundesgericht sei in E. 3 seines Urteils 8C_496/2014 vom 21. November 2014 aus Versehen und zu Unrecht davon ausgegangen, es sei letztinstanzlich nicht länger streitig, dass ihm ab dem 1. September 2012 alleine aufgrund der organisch nachweisbaren Befunde eine Rente bei einem Invaliditätsgrad von 32 % zustehe.

E. 3

Die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts kann nach Art. 121 lit. d BGG verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Dabei kann es einzig um ein Sachverhaltsmoment in den Akten, jedoch niemals um einen Rechtsstandpunkt gehen (vgl. Urteil 5F_16/2014 vom 16. September 2014 E. 2.1). Kein Revisionsgrund läge somit bei einer allfällig "falschen" Rechtsanwendung des Bundesgerichts vor (Elisabeth Escher, a.a.O.).

E. 4

Mit Einspracheentscheid vom 11. März 2013 sprach die SUVA dem Gesuchsteller unter anderem ab 1. September 2012 eine Rente bei einem Invaliditätsgrad von 32 % zu .

Entgegen den Ausführungen des Gesuchstellers ist dem Bundesgericht in seinem Urteil 8C_496/2014 vom 21. November 2014 nicht entgangen, dass vor Vorinstanz auch die Höhe des Invaliditätsgrades alleine aufgrund der organisch nachweisbaren Befunde streitig war. Aus dem weiteren Verfahrensverlauf schloss es jedoch, dass diese Frage letztinstanzlich nicht mehr zum Streitgegenstand gehörte: Nachdem das kantonale Gericht mit Entscheid vom 20. Mai 2014 die Adäquanz eines allfälligen Kausalzusammenhanges zwischen dem Ereignis vom 15. Juni 2010 und organisch nicht hinreichend nachweisbaren Unfallfolgen bejahte und die Sache zu weiteren Abklärungen an die SUVA zurückwies, erhob die SUVA Beschwerde gegen diesen Entscheid und beantragte, es sei unter Verneinung der Adäquanz und Aufhebung des kantonalen Gerichtsentscheides ihr Einspracheentscheid vom 11. März 2013 zu bestätigen. In seiner Beschwerdeantwort vom 10. Oktober 2014 beantragte der damalige Beschwerdegegner und heutige Gesuchsteller die Abweisung der Beschwerde der SUVA und machte geltend, die Adäquanz sei zu bejahen. Demgegenüber fehlten in der Vernehmlassung sowohl (Eventual-) Antrag und Begründung hinsichtlich der Höhe des Invaliditätsgrades alleine aufgrund der organisch nachweisbaren Befunde. Wenn das Bundesgericht daher in seinem Urteil 8C_496/2014 vom 21. November 2014 davon ausging, diese Frage sei letztinstanzlich nicht mehr streitig, so beruhte dies auf einer rechtlichen Würdigung der Beschwerde und der Beschwerdeantwort (vgl. auch BGE 138 V 106 E. 2.2 S. 110 f.) und damit jedenfalls nicht auf einer in den Akten liegenden erheblichen Tatsache, welche das Gericht aus Versehen nicht berücksichtigt hätte (vgl. auch Urteil 5F_11/2014 vom 10. Juli 2014 E. 3.2). Demnach liegt kein Revisionsgrund im Sinne von Art. 121 lit. d BGG vor; das Revisionsgesuch ist dementsprechend abzuweisen.

E. 5

Entsprechend dem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.